

Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis - Wann droht was und was sind die Unterschiede?

Viele Menschen sind auf Ihre Fahrerlaubnis angewiesen, sei es für die Ausübung des Berufs, den Weg zur Arbeit oder aus familiären Gründen. Richtig bewusst wird dies den meisten erst dann, wenn der Führerschein bzw. die Fahrerlaubnis in Gefahr ist. Zwei der einschneidendsten Konsequenzen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr sind für Fahrerlaubnisinhaber:innen regelmäßig die Verhängung eines Fahrverbots und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Wo sind die Unterschiede? Wann droht was? Und lässt sich ein drohendes Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis noch abwenden?

Bei Fahrverboten untersagt die Behörde beziehungsweise das Gericht das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr für eine begrenzte Zeitdauer. Nach Ablauf des Fahrverbotes darf wieder gefahren werden und die Betroffenen erhalten ihren Führerschein ohne Weiteres zurück. Ein Fahrverbot kann als Folge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr angeordnet werden. Ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist jedoch insbesondere bei Straftaten nicht zwingend. Bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr kann die Behörde oder das Gericht ein Fahrverbot von einem bis zu drei Monaten anordnen, in Strafverfahren kann das Fahrverbot bis zu 6 Monate betragen. Wird in Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Fahrverbot zum ersten Mal verhängt oder wurde zumindest in den letzten 2 Jahren vor der im Raum stehenden Ordnungswidrigkeit kein Fahrverbot verhängt, wird den Betroffenen eine Frist zum Antritt des Fahrverbotes von 4 Monaten ab Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder des Urteils eingeräumt, innerhalb derer der Zeitpunkt des Antritts frei gewählt werden kann. Andernfalls muss das Fahrverbot sofort mit Rechtskraft angetreten werden (vgl. § 25 StVG). Ein wegen einer Straftat angeordnetes Fahrverbot muss spätestens einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft der strafrechtlichen Entscheidung angetreten werden (vgl. § 44 Abs. 2 StGB).

Im Gegensatz zum Fahrverbot ist die Entziehung der Fahrerlaubnis eine dauerhafte Maßnahme der Gerichte oder Behörden, die dazu führt, dass die Fahrberechtigung permanent und nicht nur für einen begrenzten Zeitraum entfällt. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt regelmäßig nicht (direkt) infolge von Ordnungswidrigkeiten, sondern entweder im Strafverfahren oder aber durch die Fahrerlaubnisbehörde. Grundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist regelmäßig die Feststellung, dass sich die betroffene Person als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Eine solche Ungeeignetheit wird beispielsweise bei gewissen Straftaten wie der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder verbotenen Kraftfahrzeugrennen (§ 315 d StGB) angenommen. Auch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) mit einem bedeutenden Sachschaden oder einem Personenschaden bildet die Grundlage für die Annahme der Ungeeignetheit. Wird die Fahrerlaubnis im Strafverfahren entzogen, ordnet das Gericht regelmäßig eine sogenannte Sperrfrist an, innerhalb derer die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Wird die Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) entzogen, so kann dies vielfältige Gründe haben. Beispielsweise erfolgt eine Entziehung im Verwaltungsverfahren bei Erreichen von 8 Punkten im Fahreignungsregister, bei Bekanntwerden des Konsums „harter“ Drogen oder bei gewissen Krankheiten, bei denen von einer Ungeeignetheit aus medizinischen bzw. körperlichen Gründen ausgegangen werden muss. Auch wegen fehlender charakterlicher Eignung kann eine Entziehung wegen Ungeeignetheit erfolgen. In bestimmten Fällen muss die Fahrerlaubnisbehörde zuvor weitere Untersuchungen (medizinische Gutachten, MPU oder ähnliches) anordnen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis stellt rechtlich gesehen keine Strafe, sondern eine Maßnahme der Gefahrenabwehr dar, dient also dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs und der übrigen Verkehrsteilnehmer. Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, bekommt der bzw. die Betroffene diese nicht automatisch nach Ablauf der Sperrfrist wieder, sondern muss die Neuerteilung bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragen. In diesem Fall müssen nicht alle Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung wieder komplett erfüllt werden, also es muss

beispielsweise nicht erneut die Fahrschule besucht und Prüfungen absolviert werden. In vielen Konstellationen kann aber die Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung beispielsweise von der erfolgreichen Absolvierung einer MPU abhängig machen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis lässt sich, sobald deren Voraussetzungen vorliegen, in den seltensten Fällen noch abwenden. Insbesondere wird die betreffende Behörde oder das Gericht sich nicht davon beeindrucken lassen, dass die betroffene Person beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist. Insoweit wird der allgemeine Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs immer vor die individuellen Notwendigkeiten der Fahrerlaubnisinhaber:innen gestellt, und zwar ganz unabhängig davon, wie gravierend die Konsequenzen in wirtschaftlicher oder beruflicher Hinsicht sind. Einzig, wenn es gelingt, im laufenden Entziehungsverfahren die Fahreignung positiv nachzuweisen, beispielsweise durch eine positive MPU, besteht die Möglichkeit, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis noch abgesehen wird.

Ein ausnahmsweises Absehen vom Fahrverbot steht immer im Ermessen der Bußgeldbehörde oder des Gerichts. Einen Anspruch hierauf hat man nicht, insbesondere kann man sich von einem Fahrverbot nicht einfach durch eine höhere Geldbuße „freikaufen“. Voraussetzung ist fast immer der Nachweis eines besonderen beruflichen oder sonstigen Härtefalls, der sich durch die betroffene Person auch mit größten Anstrengungen nicht abfedern lässt. Die Anforderungen an die entsprechenden Nachweise sind teilweise sehr hoch. Mitunter verlangen Gerichte eine Zeugenaussage des Arbeitgebers in Bezug auf einen drohenden Arbeitsplatzverlust. Um die Chancen auf eine sogenannte Kompensation des Fahrverbotes zu erhöhen, sollten in der Regel schon im Verfahren vor der Bußgeldstelle ein umfangreicher Vortrag und Beweisangebote zum behaupteten Härtefall erfolgen.

Haben Sie einen Bußgeldbescheid mit Fahrverbot erhalten oder droht Ihnen im Strafverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis? Kontaktieren Sie uns jetzt für eine kostenlose Ersteinschätzung zu Ihrem Fall!

Stand: August 2022